

Satzung der Schülerkonferenz

des Franziskaner-Gymnasiums Meißen

- §1 Allgemeines
- §2 Wahlen und Abstimmungen im Schülerrat
- §3 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder
- §4 Sitzungen
- §5 Beschlüsse
- §6 Anträge
- §7 Ausschüsse

§1 Allgemeines

§1.a

Die Schülerkonferenz und ihre Satzung unterliegen in allen grundlegenden Punkten der Verfassung des Franziskaner-Gymnasiums Meißen.

§1.b Die Zusammensetzung

Die Schülerkonferenz setzt sich aus dem Schülersprecher, seinem Stellvertreter, dem Schülerrat, allen Klassen und Kurssprechern und deren Stellvertretern der Schule zusammen.

§2 Wahlen und Abstimmungen der Schülerkonferenz

§2.a Wahlverfahren

Das Wahlverfahren der Schülerkonferenz wird generell geheim durchgeführt. Das Wahlergebnis wird immer mit einfacher Mehrheit entschieden. Sollte eine gleiche Anzahl der Stimmen auftreten, wird eine Stichwahl zwischen den übrigen Kandidaten durchgeführt. Diese wird ebenfalls mit der einfachen Mehrheit entschieden.

§2.b Abstimmungsverfahren

Abstimmungen werden generell offen und mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Schülerkonferenzmitgliedes hin wird die Abstimmung geheim durchgeführt, soweit dies wirklich erforderlich ist. Das Abstimmungsverfahren wird mit einer einfachen Mehrheit entschieden.

§2.c Wahl des Schülersprechers

Es werden ein Schülersprecher und ein Stellvertreter des Schülersprechers einzeln gewählt. Jedes Mitglied der Schülerkonferenz hat ein Anrecht auf das Amt des Schülersprechers.

§2.d Wahl des Schülerrats

Der Schülerrat besteht aus 4 Mitgliedern: dem Schülersprecher, dessen Stellvertreter und 2 Mitgliedern der Schülerkonferenz. Diese werden von den übrigen Mitgliedern der Schülerkonferenz mit einfacher Mehrheit gewählt.

§2.e Protokollführer

Der Protokollführer und dessen Stellvertreter werden vom Schülersprecher bestimmt.

§2.f Die Jahrgangsstufensprecher

Die Jahrgangsstufensprecher müssen von den Klassensprechern der jeweiligen Jahrgangsstufe selbst gemäß § 2.b gewählt werden. Bei diesen Wahlen muss mind. ein Mitglied des Schülerrates mit anwesend sein.

§2.f Amtsdauer

Die Dauer aller Wahlen besitzt die Gültigkeit von einem Jahr. Die Gültigkeit der Ämter endet

mit der 1.Schülerkonferenz im neuen Schuljahr, nach der Wahl des neuen Schülersprechers.

§3 Aufgaben und Pflichten der Schülerkonferenzmitglieder

§3.a Die Mitglieder

Alle Mitglieder der Schülerkonferenz sind dazu verpflichtet an allen Sitzungen teil zu nehmen. Für ihr Fehlen entschuldigen sich die Mitglieder schriftlich beim Schülersprecher und geben ihre E-mail -Adresse auf der Entschuldigung mit an. Der Schülersprecher schickt ihnen das Protokoll der verpassten Versammlung.

Sobald der Schülersprecher anordnet, dass die Diskussionsinhalte der Schülerkonferenz nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen, haben die Mitglieder eine generelle Schweigepflicht. Bei nachgewiesenen, gravierenden Pflichtverletzungen kann in der Schülerkonferenz der Ausschluss der betroffenen Person aus der Schülerkonferenz beschlossen werden. Dazu müssen allerdings 2 Drittel der Schülerkonferenz für einen Ausschluss der Person stimmen.

§3.b Der Schülersprecher

Der Schülersprecher leitet alle Sitzungen, und legt die Tagesordnungspunkte für die Versammlungen fest. Er besitzt das Recht jederzeit Sondersitzungen einzuberufen. Der Schülersprecher hat die Aufgabe alle Beschlüsse des Schülerrates und der Schülerschaft bekannt zu geben. Sollte der Schülersprecher abwesend sein, übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben.

§3.c Der Protokollführer

Der Protokollführer muss das Protokoll binnen 3 Tage dem Schülersprecher vorlegen, welcher dieses dann gegenzeichnet. Innerhalb einer Woche wird das Protokoll an alle Klassen/ Kurssprecher und deren Stellvertreter per E-Mail verschickt. Das Protokoll ist im Schülerratsschaukasten auszuhängen. Im Protokoll sind: Anwesenheit, Dauer der Sitzung, Diskussionspunkte, Ergebnisse der Diskussion und Beschlüsse festzuhalten.

§3.d Die Schülerratsmitglieder

Die Schülerratsmitglieder haben die Aufgabe dem Schülersprecher bei dem Vorbereiten von Sitzungen zu helfen. Außerdem können sie von dem Schülersprecher individuell gestellte Aufgaben übernehmen, um ihn zu entlasten.

§3.e Die Jahrgangsstufensprecher

Für die Jahrgangsstufensprecher gilt ebenfalls §3.a. Die Jahrgangsstufensprecher sind der erweiterte Schülerrat. Sie treffen sich mind. einmal im Monat mit dem Schülerrat um jenen mit seinen Aufgaben zu entlasten und Probleme/Anliegen/Wünsche der jeweiligen Jahrgangsstufen zur Sprache zu bringen.

§4 Sitzungen

§4.a Die Schülerkonferenz

Die Schülerkonferenz darf während der Unterrichtszeit viermal im Jahr einberufen werden. Die Dauer beträgt 45 min.

§4.b Der Schülerrat

Der Schülerrat trifft sich immer einmal pro Woche. Die Dauer einer solchen Versammlung kann individuell festgelegt werden.

§4.c Die Jahrgangsstufensprecher

Alle Jahrgangsstufensprecher müssen sich am ersten Montag im Monat versammeln. Die Leitung dieser Sitzung übernimmt der Schülersprecher. Die Dauer dieser Versammlung ist ebenfalls individuell festzulegen.

§4.d Die Schulleitung

Der Schülerrat trifft sich jeden ersten Mittwoch im Monat mit der Schulleitung.

§4.e Die Vertrauenslehrer

Die Vertrauenslehrer haben das Recht bei der Schülerkonferenz anwesend zu sein. Sie sollten einmal im Monat eine Schülerratssitzung besuchen. Vom Schülersprecher können sie zu anderen Versammlungen eingeladen werden.

§5 Beschlüsse

§5.a Beschlussfähigkeit

Die Schülerkonferenz ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mind. 60% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor den Versammlungen fest zu stellen. Besteht bei der zweiten Schülerkonferenz infolge, keine Beschlussfähigkeit, so kann der Schülersprecher diese auflösen und zum nächstmöglichen Termin eine Sitzung einberufen, wo die Beschlussfähigkeit grundsätzlich gegeben ist.

§5.b Verabschiedung

Die Verabschiedung der Beschlüsse werden individuell gemäß §2.b gefasst.

§6 Anträge

§6.a Antragsteller

Anträge können von der gesamten Schülerschaft gestellt werden.

§6.b Einreichkriterien

Gültige Anträge sind schriftlich, bis spätestens 1 Woche vor der nächsten Schülerkonferenz beim Schülersprecher einzureichen. Alle Anträge müssen vom Antragsteller schriftlich begründet werden.

§6.c Verfahren in der Schülerkonferenz

Alle Anträge müssen persönlich in der Schülerkonferenz vom Antragsteller vorgetragen werden.

Alle Anträge werden dann direkt von der Schülerkonferenz gemäß §2.b abgestimmt.

§7 Ausschüsse

§7.a Einrichtung

Ausschüsse werden bei Bedarf zu bestimmten Anlässen vom Schülersprecher eingerichtet. Außerdem können Ausschüsse von jedem Mitglied beim Schülersprecher beantragt werden.

§7.b Zusammensetzung

Die Zusammensetzung bestimmt der Schülersprecher. Der Vorsitz sollte jedoch von einem Jahrgangsstufensprecher übernommen werden.

§8 Satzung

§8.a Aushändigung

Diese Satzung ist jedem Mitglied bei seinem Amtsantritt auszuhändigen. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet die Satzung zu lesen und sich daran zu halten. Jeder Klassensprecher, der die Satzung erhält muss sie im nächsten Jahr an seinen Nachfolger weitergeben.

§8.b Abweichungen

Die Schülerratsversammlung hat das Recht in Ausnahmefällen eine Abweichung dieser Satzung mit dem Abstimmungsverfahren gemäß §2.b zu bestimmen.

§8.c Änderung

Die Satzung kann mit mehr als 2 Drittel der Stimmen geändert werden.

Dieser Entwurf der Satzung wurde zuletzt in Meißen am ... bearbeitet.